

Praxisschlussseminar

Ärzttekammer für Burgenland
12. Oktober 2024 / Trausdorf

KAD Mag. Thomas Bauer

Kooperationsmodelle bei der Praxisschließung

- ☐ Erweiterte Stellvertretung
- ☐ Gruppenpraxen
 - Job-Sharing-Praxis
 - Nachfolgepraxis
- ☐ Seit 2012: Übergabepaxis
- ☐ Exkurs: Anstellung Arzt bei Arzt
- ☐ Weitere Infos: www.aekbgld.at

□ Die „erweiterte“ Stellvertretung

- Seit 2009 neben Vertretung von Kassenärzten bei Verhinderung (Urlaub, FB-Urlaub, Krankheit) auch „regelmäßige, eingeschränkte Dauerververtretung“ möglich
- Meldepflicht für Vertragsinhaber an Kammer und Kasse: Ablehnung nur bei schwerwiegenden Gründen möglich

-
- Ausmaß:
 - Max. 1 Tag / Woche bei 4 Ordi.Tagen
 - Max. 2 Tage / Woche bei 5 Ordi.Tagen
 - Bewilligung für 1 Jahr, Verlängerung möglich
 - Einzelvertrag davon unberührt:
Abrechnung mit Kasse stets durch Kassenarzt

-
- Vertretungshonorar: Vereinbarung zwischen Kassenarzt und Vertreter
 - Klarstellung im ÄrzteG: Vertretung ist freiberufliche ärztliche Tätigkeit
 - Ausnahme: Ordi.Inhaber und Vertreter sind überwiegend gleichzeitig in Ordination tätig (dann Dienstverhältnis)

☐ Gruppenpraxen (§ 52a ÄrzteG)

- Selbstständige Berufsbefugnis der GP
 - ☐ Einzelvertrag geht daher auf GP über
 - ☐ Vergesellschaftung zwingend!
- Rechtsformen lt. ÄrzteG: Offene Gesellschaft (OG) und seit 2010 auch GmbH („ÄrzteGmbH“)
- Bgld. Gruppenpraxis-Gesamtvertrag (GP-GV) mit 1.4.2007 abgeschlossen
 - ☐ NEU: Seit 1.7.2016 neben OG auch ÄrzteGmbH zulässig

-
- Nur „monokolare“ (fachgleiche) Gruppenpraxen lt. Bgld. GP-Gesamtvertrag mit max. 2 Gesellschaftern zulässig
 - 4 Formen
 - Zusammenlegungspraxis (ZLP)
 - GP als Nachbesetzung einer ZLP
 - Job-Sharing-Praxis (JSP)
 - Nachfolgepraxis (NFP)
 - Ordinationsschließung nur mit wenigen Ausnahmen zulässig
-

□ Job-Sharing-Praxis

- Inhaber einer bestehenden Vertragsstelle (=SP) „teilt“ sich diese mit Juniorpartner (=JP)
- Anspruch des SP auf JSP gegeben! –aber Antrag an Kassen erforderlich
- Einzelvertrag des SP ruht während Laufzeit der JSP und fällt nach Beendigung der OG/GmbH auf ihn zurück
- Keine Ausschreibung: SP hat freies Auswahlrecht des JP

□ Job-Sharing-Praxis (Forts.)

- Arbeitsteilung: jeder Gesellschafter muss mind. 25% erbringen (Kriterium: Ordinationszeiten)
- Befristung mit 5 Jahren: danach hat Kasse Verweigerungsrecht zur Fortführung (Barrierefreiheit)
- Begrenzung der Laufzeit mit Erreichen des 70. Lebensjahres des SP

☐ Job-Sharing-Praxis (Forts.)

- Ursprünglich Deckelung des zulässigen Umsatzes der JSP mit Umsatz des SP vor Eintritt in die JSP
 - ☐ NEU: Seit 1.7.2016 keinerlei Fallzahlbeschränkung mehr
 - ☐ Fallwert darf bis zu FG-Durchschnitt bzw. um 10% gesteigert werden

□ Job-Sharing-Praxis (Forts.)

- Kein „automatischer“ Vertragsübergang an JP möglich! – Ausschreibung (unter Bindung an die Reihungskriterien) bei Vertragsrücklegung des SP erforderlich
- Vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Gewinnaufteilung, ...): zwischen SP und JP frei vereinbar (im Gesellschaftsvertrag)

☐ Nachfolgepraxis

- Vertragsarzt (=SP) „teilt“ sich kurz vor Beendigung der Tätigkeit die Stelle mit einem JP (= befristete JSP mit Vertragsübergang an JP)
- Ziele:
 - ☐ Sukzessiver Rückzug des SP („Altersteilzeit“)
 - ☐ Geordneter Übergang ermöglicht Kennenlernen des Patientenkontexts und umgekehrt gewöhnen sich Patienten an neuen Arzt
 - ☐ Qualitätssicherung: Durch „Ablösebestimmungen“ kann SP bis zum Berufsende investieren

☐ Nachfolgepraxis (Forts.)

- Ausschreibung und Reihung entsprechend Zulassungsrichtlinien
- Bindung an Erstgereihten, aber Ablehnungsrecht des SP bei besonders schwerwiegenden Gründen
 - ☐ Wenn Ablehnung gerechtfertigt (Kommissionsentscheid!): Zweitgereihter kommt zum Zug
 - ☐ Wenn Ablehnung nicht gerechtfertigt: EinzelV bleibt bei SP, aber NFP/ÜP für SP nicht mehr möglich

□ Nachfolgepraxis (Forts.)

- Beendigung der NFP spätestens mit 70. Lebensjahr (Ende Kalenderjahr)
- Laufzeit: mind. 2 Quartale, max. 3 Jahre
- Arbeitsteilung: grundsätzlich 50:50

□ Nachfolgepraxis (Forts.)

- Ursprünglich vereinbarte Fallzahlbeschränkung wurde mit 1.7.2016 gestrichen
- Fallwertbeschränkung: Steigerung um 20% bei AM bzw. 10% bei FÄ möglich
- Mindestgewinnbeteiligung für JP während Laufzeit NFP

☐ Nachfolgepraxis (Forts.)

☒ Ablöseregelnungen

- ☐ Sachwerte: Abgeltung zum Zeitwert (Abschreiberegelnungen)
- ☐ Firmenwert (ideeller Wert): 20% des Jahresumsatzes des SP (inkl. HAPO: dort aber Abzug Medikamenteneinkauf)
- ☐ WICHTIG: diese Praxisbewertung muss schon dem Antrag auf ÜP beigelegt werden!
- ☐ Bei Nichtvorhandensein einer EDV-Kartei Abschlag von 50 %
- ☐ Firmenwert bei Radiologen: Berechnung nach „Übergewinnmethode“

-
- Neu ab 1.6.2012: Die Übergabepaxis
 - = Nachfolgepraxis ohne Gesellschaftsgründung, daher administrativ einfachere und billigere Lösung
 - EinzelV bleibt während Laufzeit beim Übergeber (Juniorpartner wird wie Vertreter entlohnt)
 - Laufzeit: 3 oder 6 Monate
 - Ausschreibung erforderlich, Bindung an Erstgereihten
 - Beendigung der ÜP mit 70 Jahren
 - Ablöse wie bei NFP (zivilrechtlicher Vertrag)

-
- Statistik seit Beginn Gruppenpraxen
 - In ca. einem Drittel der Vertragsrücklegungen wurde vom Modell der Nachfolge- oder Übergabepaxis Gebrauch gemacht
 - Tendenz eindeutig Richtung ÜP
 - Aber: Übergabemodelle werden insgesamt seltener wegen Problematik „Ärztewachstums“
 - Dzt. gibt es 9 JSP + 4 „echte“ GP
 - Mutmaßlicher Grund: viele Dauerververtretungen
 - weitere 12 JSP wurden seit 2007 aufgelöst
 - Momentan: 2 ÜP und 3 NFP

-
- ❑ JSP/ÜP: Antrag des SP spät. 3 Monate vor dem Beginn der JSP /ÜP
 - ❑ NFP: Antrag des Übergebers spät. 4 Monate vor Beginn der NFP
 - ❑ Empfehlung: Wegen Ausschreibungspflicht bei NFP und ÜP sowie ggf. Gesellschaftsgründung (bei NFP) 6 Monate vor Beginn einbringen
 - ❑ WICHTIG: Bei allen Modellen Steuerberater beiziehen!!!!
 - ❑ WICHTIG: Auch bei ÜP vor Beginn dieser Kaufvertrag abschließen!!
-

-
- Seit März 2019: Anstellung Arzt bei Arzt (§ 47a ÄrzteG)
 - Niedergelassener Arzt darf selbstständig berufsberechtigten Arzt anstellen
 - Angestellter Arzt muss gleiches Fach wie Ordiniar haben
 - Einzelordination darf höchstens 1 VZÄ (40 Wo.Std.) anstellen, Gruppenpraxis höchstens 2 VZÄ (max. aber im Ausmaß der Gesellschafter-VZÄ)
 - 1 VZÄ entspricht max. 2 Ärzte (Köpfe)
 - Ordiniar ist trotz Anstellung maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet
 - Freie Arztwahl ist zu gewährleisten
 - ÄK Bgld: Kollektivvertrag zwischen beiden Kurien vereinbart

Anstellung Arzt bei Arzt: Umsetzung im Kassenrecht

- Anstellung auch durch Kassenärzte möglich
- Freies Auswahlrecht des Kassenarztes
- Altersgrenze 70 Jahre gilt (auch) für angestellten Arzt
- Grundsätzlich befristete Anstellung
- Antrag spät. drei Monate vor beabsichtigter Anstellung erforderlich
- Abrechnung der Leistungen des angestellten Arztes mit Kasse stets durch Kasseninhaber
 - Grundsätzlich idente FW-Beschränkung wie bei JSP
- Aus Anstellungsverhältnis kann nie Vertrag automatisch auf angestellten Arzt übergehen
 - Ausschreibung erforderlich
 - Anstellung wird iR Reihungskriterien angerechnet
- Dzt.: 17 Arztanstellungen im Kassenarztbereich

Kontakt

☐ Kontakt:

- KAD Mag. Thomas Bauer
Ärztekammer für Burgenland
Johann Permayerstraße 3
7000 Eisenstadt
- Tel.Nr.: 02682 625 21
- Mail: t.bauer@aekbgld.at
- Web: www.aekbgld.at

☐ Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
